Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2006 Nr. 5 Veröffentlichungsdatum: 16.01.2006

Seite: 54

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 6.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - 25 – 42.06.08 – 65.1 - v. 16.1.2006

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 6.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - 25 - 42.06.08 - 65.1 - v. 16.1.2006

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBI. NRW. 20330) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2006 vom 16.12.2005 (BGBI. I S. 3493) vom 1. Januar 2006 an von bisher 194,20 € auf 196,50 € monatlich, also um 1,18 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2006 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2006** an in folgender Fassung anzuwenden:

"Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemein- schaftseinrichtungen	6,60
2	mit ausreichenden Gemein- schaftseinrichtungen	7,32
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,36
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,31
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,92".

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag "3,91 Euro" durch den Betrag "3,96 Euro" zu ersetzen.

- MBI. NRW. 2006 S. 54